

**Satzung  
des Fördervereins der Christianischule e.V.**

Lüneburg, 09.04.2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30.5.2000 gegründete Verein führt den Namen: Förderverein der Christianischule e.V. und hat seinen Sitz in 21339 Lüneburg, Thornerstr.14. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz: e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Schülern der Christianischule durch die ideelle und finanzielle Unterstützung. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Die Vereinsarbeit wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen, Vorträgen, Workshops und Projekten zu diversen Themen für Schüler, Eltern, Lehrern und Interessierte.
3. Der Verein entlastet nicht den Schulträger von seiner Verpflichtung gegenüber der Schule sondern trägt durch seine Aktivitäten dazu bei, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden. Eine finanzielle Bezuschussung erfolgt nur dann, wenn planmäßige Mittel des Schulträgers nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“ ( §§ 51 ff. AO )

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke sind nicht Hauptzweck, er verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung der zugunsten des Vereins erbrachten nachgewiesenen Aufwendungen nach Maßgabe des Vereinsvorstandes.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten- und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Eintritt ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Ausschluss durch den Verein oder durch schriftliche Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied, welches nach zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen erworben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt. Mitgliedsbeiträge können beim Vorstand eingesehen werden. Der Jahresbeitrag wird bei Aufnahme für das Kalenderjahr fällig, sonst bis zum 31.5. des Geschäftsjahres.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich oder per EMail mit einer Ladefrist von zwei Wochen einberufen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung wird beigefügt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:  
Anstehende Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstands  
Kassen- und Jahresberichte Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Beschlüsse der Mitgliedsversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen welches die Mitglieder nach Absprache beim Vorstand einsehen können.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Wahlen finden in Intervallen statt. In geraden Jahren wird der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der 2. und 3. Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren soll der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Beisitzer gewählt werden.

In der Mitgliederversammlung sind ein 1. und ein 2. Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie haben die Aufgabe den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten

## § 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Christianischule Lüneburg, welcher dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat, das heißt für die Schüler der Christianischule.

Das Vereinsvermögen darf außerdem auch erst nach Zustimmung des Finanzamtes übertragen werden.

Lüneburg, 09.04.2013

§ 4 wurde am 2.6.2015 geändert. Unter 2. ist die Aufnahme in den Verein aufgenommen worden. Die Mitglieder des Fördervereins werden in der Mitgliederversammlung vom 2.6.2015 darüber informiert.

Lüneburg, den 02.06.2015